

Corona-Verordnung Veranstaltungen vom 29. Mai 2020: Was ist bei Vereinsveranstaltungen zu beachten?



Liebe Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Bezirksverbänden und Vereinen,

nun ist also das Karnickel aus dem Zylinder, d.h. die Landesregierung hat die Vorgaben für Versammlungen u.ä. Veranstaltungen veröffentlicht:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200529_SM_CoronaVO_Veranstaltungen.pdf

Den vollen Wortlaut können Sie unter der genannten Internetadresse als pdf-Datei herunterladen und lesen, so dass wir uns darauf beschränken können, im Folgenden die wichtigsten Punkte grob zusammenzufassen:

1. Es dürfen maximal 99 Teilnehmer/innen sein - siehe auch Nr. 2, wobei zwar „Beschäftigte und Mitwirkende“ nicht mitgezählt werden, aber Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger können als Mitglieder wohl keine Ausnahme beanspruchen, ebenso wenig Gäste.

Nicht teilnehmen dürfen Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer Coronainfizierten Person hatten, selbst an einer Atemwegserkrankung leiden oder eine erhöhte Temperatur aufweisen.

2. Zwischen den teilnehmenden Personen ist wo immer irgend möglich ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, sofern es keine Trennvorrichtungen wie z.B. Plexiglasscheiben gibt.

Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, müssen alle Teilnehmer ab 6 Jahren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder einen vergleichbaren Schutz tragen, wenn dies nicht aus medizinischen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

Ausgenommen von der Abstandsvorgabe sind miteinander verwandte Personen einschließlich Partner und alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, auch wenn diese nicht verwandt sind.

Es dürfen nur so viele Teilnehmer sein, dass die Abstandsvorgabe von 1,50 m in der Regel immer eingehalten werden kann und für jede anwesende Person ist ein Sitzplatz vorzusehen.

Der Zu- und Abgang muss so geregelt sein, dass keine Warteschlangen entstehen können.

3. Zur Nachverfolgung bei eventuellen Neuinfektionen muss der Veranstalter von allen Teilnehmern folgende Daten erfassen, 4 Wochen aufbewahren und dann löschen:
Name und Vorname sowie Telefonnummer oder Adresse.

Es wird dringend empfohlen, vom Auslegen einer Liste abzusehen (Datenschutz), statt dessen aber Karten zum Ausfüllen auszulegen, welche unter Aufsicht auszufüllen und kontaktfrei z.B. in einen Kasten (Briefkasten) einzulegen sind. So etwas, wie unter

https://www.focus.de/politik/deutschland/nach-restaurant-besuch-in-cuxhaven-an-den-kellner-der-meine-corona-daten-zur-anmache-missbrauchte_id_12056435.html

dargestellt, darf einfach nicht passieren.

Diese Erfassung hat mit der regulär anzulegenden Anwesenheitsliste zur Feststellung der Stimmberechtigung der Mitglieder nichts zu tun. Diese ist trotzdem wie bisher (ausreichend sind jedoch Name und Vorname) zu erstellen.

4. Die Teilnehmer müssen zur Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln angehalten werden, besonders zur Reinigung/Desinfektion der Hände. Sicherheitshalber müssen ausreichend Handwaschgelegenheiten und Seife, Desinfektionsmittel und Einweg-Papierhandtücher zur Verfügung gestellt werden.
Zudem sind die Teilnehmer außerhalb des Veranstaltungsraumes z.B. durch Anschläge über die Vorgaben zu informieren.
Geschlossene Räume müssen regelmäßig und ausreichend gelüftet werden, Singen, Schreien, rasche Bewegungen u.a. Tätigkeiten mit verstärkter Tröpfchenbildung sind unbedingt zu unterlassen.
5. Alle Flächen mit „Publikumskontakt“ sind bei Verschmutzung sofort, sonst mindestens einmal täglich „angemessen zu reinigen“, am besten mit nachfolgender Desinfektion.
Die Bezahlung sollte bargeldlos erfolgen, ansonsten ist dafür zu sorgen, dass kein direkter Kontakt zwischen Bezahlendem und Kassierendem erfolgt, z.B. durch „Zwischenschalten“ einer „Geldschale“.
6. Der Veranstalter muss ein geeignetes Hygienekonzept erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Prüfung auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem muss deutlich erkennbar hervorgehen, auf welche Weise sämtliche Vorgaben eingehalten werden können.
7. Diese Verordnung gilt ab dem 01. Juni und (vorläufig) bis zum 31. August.

Schon diese knappen Auszüge aus der „Corona-Verordnung Veranstaltungen“ verdeutlichen den immensen Aufwand für die Veranstaltung z.B. einer Mitgliederversammlung und das hohe Verantwortungspotential des Vereinsvorstandes.

Vor allem für größere Vereine könnte die Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 99 ungeachtet der tatsächlich zur Verfügung stehenden Raumgröße - der Sinn gerade dieser Bestimmung kann durchaus kritisch hinterfragt werden - das Dilemma mit sich bringen, dass eine Versammlung nicht weitergeführt werden kann, wenn das 100. Mitglied auftaucht, denn ein Zutrittsverbot hätte ja die Folge, dass diesem Mitglied damit sein Recht auf Mitwirkung entzogen würde.

Wie schon im letzten „Corona-Rundbrief“ veröffentlicht, empfehlen wir daher, vorläufig keine Versammlungen zu veranstalten und den Verein auf der Basis des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 zu führen.

Da dieses Gesetz bis zum 31.12.2021 gilt, gibt es derzeit keinen dringenden Grund für Mitgliederversammlungen, denn

- a) Vorstandswahlen können aufgeschoben werden, da die Vorstände trotz satzungsgemäßen Amtszeitablaufs mit allen Pflichten und Befugnissen bis zum nächstmöglichen Termin einer Haupt-/Mitgliederversammlung im Amt bleiben;
- b) im Geschäftsjahr 2020 kann (vorläufig) auf der Basis des bei der letzten Haupt-/Mitgliederversammlung beschlossenen Etats gearbeitet werden, dies gilt auch für dort enthaltenen geplanten Anschaffungen und Investitionen;

c) der Vorstand kann ohne Schaden für den Verein alle nicht aufschiebbaren Rechtsgeschäfte (Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Kauf von Betriebsmitteln wie Heizöl, Gas, etc., ...) tätigen, muss sie aber bei der nächsten Haupt-/Mitgliederversammlung von den Mitgliedern nachgenehmigen lassen.

D.h., die normalen Vereinstätigkeiten können bis zum Ende der Kontaktbeschränkungen bzw. bis spätestens 31.12.2021 auch ohne Mitgliederversammlung weiterlaufen.

Es besteht natürlich die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung in einer öffentlichen Gaststätte zu veranstalten, denn damit wäre (was aber sicherheitshalber ausdrücklich zu vereinbaren ist) der Betreiber für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Ob es jedoch angebracht ist, die derzeit ohnehin schon arg geplagten Gastronomen auch noch mit einer solchen - meist keinen großen Umsatz bringenden - Veranstaltung zu „beglücken“, sollte zumindest kritisch hinterfragt werden.

Auf Vorstands- und Beiratssitzungen lässt sich die neue 10-Personen-„Freigrenze“ im Privatbereich für Personen aus verschiedenen Haushalten übertragen, so dass hier in den meisten Vereinen wieder normal gearbeitet werden kann.

Wir empfehlen dringend, auch solche Veranstaltungen nur unter Einhaltung der obengenannten Sicherheitsabstände und jedweder sonst möglichen Sicherheitsmaßnahmen (für jeden Teilnehmer einen eigenen, vorher und nachher gründlich zu desinfizierenden Tisch; Sitzung im Freien, z.B. auf der Veranda / Pergola – aber Vorsicht, Diskretion wahren und Datenschutz beachten) durchzuführen.

Es sollte überlegt werden, ob nicht die oft am häufigsten sprechende Versammlungsleitung einen Gesichtsschild trägt.

Umfasst ein Gremium einen größeren Personenkreis, sollte z.B. durch eine entsprechende Organisation der TOPs sichergestellt sein, dass immer nur die für die Besprechung des entsprechenden TOP erforderlichen Personen anwesend sind, so dass die „10-Personen-Latte“ nicht gerissen wird.

Bitte denken Sie daran: Rechtliche Vorgaben des Bundes, des Landes, der Landkreise und Gemeinden sind immer in der aktuell geltenden Form einzuhalten. Halten Sie sich über Änderungen stets auf dem Laufenden. Die Lage ist und bleibt vermutlich auf absehbare Zeit sehr dynamisch.

Klaus Otto
Präsident

Ralf Bernd Herden
Vertrauensanwalt

Sachstand: 03. Juni 2020.

Dieser allgemeine Hinweis stellt keine Rechtsberatung dar, er dient ausschließlich der allgemeinen Information.

Bei entsprechenden, individuellen Fragen ist eine persönliche Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt unerlässlich.

Bei allen medizinischen Fragen müssen Sie fachlichen Rat einer Ärztin / eines Arztes einholen.